21. Erstredt sich bie vom Bormundschaftsgericht erteilte Genehmigung eines Grundstücksveräußerungsvertrags anch auf die mündlichen Nebenabreben?

BGB. § 1821.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1920 i. S. M. (KL) w. F. (Bekl.). V 42/20.

> I. Landgericht Prenzlau. II. Lammergericht Berlin.

Die Beklagten, vertreten burch ihren damaligen Vormund, ben Altsitzer Ch., verkauften burch notariellen Vertrag vom 30. März 1918,

vormundschaftsgerichtlich genehmigt am 20. Juli 1918, ihr Grundstück in B. für 16 000 M an ben Rlager, bem es am 10. September 1918 aufgelaffen murbe: worauf feine Gintragung als Gigentumer im Grundbuch am 15. Dezember 1918 erfolgte. Mit ber Behauptung, es fei mit bem Bormunde (mundlich) vereinbart worden, daß ein auf bem Grundftud eingetragenes Altenteil vor ber Auflassung auf Roften ber Bellagten gelöscht werben folle, flagte ber Rlager auf Berbeiführung ber Lofdung bes Altenteils. Die Betlagten bestritten bie Bereinbarung und wendeten überdies ein, daß eine Pflicht jur Lofdung nicht bestebe, weil ber Rlager die Laft gekannt habe und weil die behauptete mundliche Nebenabrebe gegenüber bem Formzwange bes § 313 BBB. nichtig fein wurde, enblich aber bie Genehmigung bes Bormunbschaftsrichters nur auf ben ihm bekannten Inhalt bes Bertrags fich erftrecke. Das Landgericht wies bie Rlage ab. Die Berufung und die Revision bes Rlagers blieben erfolglos, bie lettere aus folgenben Grunben:

Der Rläger will über bas im Grundbuch eingetragene, ihm bekannt gewesene, Altenteil mit dem Bormunde mündlich die Vereinbarung getroffen haben, daß es noch vor der Auflassung auf Rosten der Beklagten gelöscht werde; diese Bereinbarung habe auch noch bei Beurkundung der Auflassung bestanden. Das Berusungsgericht erklärt diese Behauptung für unerheblich, da es zur gültigen Übernahme der Löschungspslicht an der ersorderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gesehlt habe. Das Bormundschaftsgericht habe den Vertrag mit dem Inhalte der notariellen Verhandlung vom 30. März 1918, wie er ihm vorgelegen habe, genehmigt. Da dieser Vertrag über eine Verpssichtung zur Löschung des Altenteils nichts enthalten habe, so habe sich die Genehmigung auf die Übernahme einer solchen Ver-

pflichtung nicht erstrecken können.
Die Revision wendet hiergegen ein, das Vormundschaftsgericht habe aus ber notariellen Urfunde, aus der kein Wissen des Klägers von dem Altenteile hervorging, nach § 434 BGB. nur die Verpflichtung der Beklagten entnehmen können, dem Kläger das Grundstück seinem einem etwaigen Altenteile zu verschaffen. In diesem Sinne musse daher die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verstanden

werben. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Das Gericht genehmigt allerdings den Bertrag so, wie er ihm zur Genehmigung vorliegt, d. h. mit dem Inhalte, der sich aus der Bertragsurkunde in Berbindung mit den für das Geschäft ausgestellten Rechtsnormen ergibt (RGB. Bb. 50 S. 284). In dem diese Grundsätze wiederholenden Urteile des erkennenden Senats vom 8. Juli 1905 (RGB. Bb. 61 S. 209) ist aber auch als Folge davon ausgesprochen worden, daß der

Räufer Erfüllung ber bom Bormunde nebenbei gemachten, bem Bormundicafterichter nicht bekannten Angaben nicht berlangen konne. Die Entideibung bes Bormunbicaftsgerichts. Genehmigung ober Berweigerung, ift teine rechtsgeschäftliche Willenserklarung fonbern ein obriakeitlicher Att, vorgenommen im Intereffe bes ber flaatlichen Fürforge unterftellten Munbels, beffen privatrechtliche Bertretung ausschließlich bei bem Bormunde liegt (RGA. Bb. 71 S. 167). Die vom Bormundschaftsgericht erteilte Genehmigung kann baber in ihren Wirkungen über bie zwischen bem Vormund und bem Dritten wirksam getroffenen Bereinbarungen nicht binausgeben. Entsprechend bem oben wieberaeaebenen. im Urteile bes erkennenben Senats vom 9. November 1901 (MGR. Bb. 50 S. 284) ausgesprochenen Rechtsgrunbsate kann bie vormunbichaftsgerichtliche Genehmigung nur in bem Ginne, b. h. mit bem Inhalte verftanden werben, wie fie fich aus ber Bertragburfunde in Berbindung mit ben fur bas Gefcaft gefetlich aufgeftellten Rechtsnormen ergibt. Dies führt aber im vorliegenden Falle nicht zu bem vom Rlager gewünschten Ergebnis. Denn ba es hiernach nicht barauf ankommt, was ber Richter etwa geglaubt hat, genehmigt zu haben, fonbern barauf, wie bie Genehmigung nach jenen beiben ermagnten Grundlagen richtig zu verstehen ift, fo konnte es weber von Bebeutung sein. daß ber Richter etwa die dem Rläger gunftige Bestimmung bes 8 434 BBB. übersehen hatte, noch bag er von ber Renntnis bes Alagers von dem Altenteile nichts wußte. Da ber Rlager diese Renntnis batte, er fic baber gemäß § 439 BBB. auf § 434 BBB. nicht berufen konnte. was er auch nicht tut, so kann die Genehmigung, insbesondere von ben Barteien, für die fie bestimmt ift, nur im Sinne ber burch biese Renntnis geschaffenen Rechtslage, b. h. babin, baß bie Betlagten bie Freiheit vom Altenteile nicht zu vertreten haben, verftanben werben. Der Rlager ftust fich benn auch nur auf bie nach feiner Behauptung mit bem Bormunde munblich getroffene, in die notarielle Arkunde nicht aufgenommene Abrebe, bag bas Altenteil noch bor ber Auflaffung auf Koften ber Beklagten gelöscht werben follte. Ru Unrecht meint er aber, bag auch biefe, bem Bormunbichaftsrichter unbefannt gebliebene Abrebe von ber richterlichen Genehmigung mitumfaßt werbe. bies für vertragliche, bas Geschäft über seinen gesetzlich bestimmten Inhalt hinaus erweiternbe Abreben nicht zutrifft, ift bereits in bem erwähnten Urteile vom 9. November 1901 ausgeführt worden. vorliegenden Falle kommt noch folgendes hinzu: Selbst wenn man mit bem Berufungsgericht unterstellt, daß die behauptete Abrede von den Barleien trot Nichtaufnahme in die notarielle Urfunde als vertraglich bindend verstanden und diese Absicht auch noch zur Zeit der Auflassung vorhanden war, so baß bie Heilung des Formmangels burch Auflaffung und Eintragung möglich war, fo war bie Beilung boch gur Beit ber

Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung noch nicht eingetreten, die Abrede also noch unwirksam. Da aber die Genehmigung sich nicht auf mehr erstrecken konnte als auf das, was wirksam vereinbart war, so konnte die erteilte Genehmigung diesen unwirksamen Bestandteil des Bertrags nicht mitumfassen. Es hätte daher einer besonderen Genehmigung nach Kenntnis des Kichters von der Abrede und nach der eingetretenen Heilung des Formmangels bedurft. Eine berartige Genehmigung behauptet der Kläger selbst nicht."...